



Gemeindepaket 2024

Analyse

Grundlage für die Analyse ist folgendes Dokument:

- ◆ Antrag der Abgeordneten Karlheinz Kopf, Mag. Dr. Jakob Schwarz, BA, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kommunalinvestitionsgesetz 2025 erlassen wird sowie das Finanzausgleichsgesetz 2024 und das Kommunalinvestitionsgesetz 2023 geändert werden (4102/A)



Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand der Analyse.....	3
2	Maßnahmen des Gemeindepakets	4
3	Finanzielle Auswirkungen.....	7
4	Budgetsaldo und Schuldenstand der Gemeinden	9
	Abkürzungsverzeichnis.....	13
	Tabellenverzeichnis.....	14



1 Gegenstand der Analyse

Die inflationsbedingten Ausgabensteigerungen und die gleichzeitig schwache Einnahmenentwicklung der Gemeinden belasten zunehmend deren Finanzlage. Die Bundesregierung präsentierte daher am 5. Juni 2024 ein **Maßnahmenpaket zur Unterstützung der Gemeinden** (Gemeindepaket), dessen Eckwerte im [Ministerratsvortrag 101/12](#) skizziert wurden. Mit dem in der Nationalratssitzung am 13. Juni 2024 eingebrochenen [Initiativantrag 4102/A](#) soll das Gemeindepaket nun umgesetzt werden:

- ◆ **Kommunalinvestitionsgesetz 2025:** In den Jahren 2025 bis 2027 stellt der Bund für ein neues kommunales Investitionsprogramm 500 Mio. EUR zur Verfügung. Davon ist die eine Hälfte für energiesparende Maßnahmen und für Investitionen zur Anpassung an den Klimawandel und die andere Hälfte für weitere Investitionsprojekte vorgesehen. Der maximale Finanzierungsanteil des Bundes wird im Vergleich zu den vorangegangenen kommunalen Investitionsprogrammen von 50 % auf 80 % erhöht.
- ◆ **Zusätzliche Finanzzuweisung 2025:** Der Bund gewährt den Gemeinden im Jänner 2025 einmalig eine zusätzliche Finanzzuweisung iHv 300 Mio. EUR.
- ◆ **Zweckzuschuss zur Förderung des digitalen Übergangs:** Der Bund gewährt den Gemeinden zur Förderung des weiteren Ausbaus des digitalen Übergangs einen Zweckzuschuss von 120 Mio. EUR, der in vier Teilbeträgen zu je 30 Mio. EUR in den Jahren 2025 bis 2028 ausbezahlt wird.
- ◆ **Verlängerung der Fristen beim Kommunalinvestitionsgesetz 2023:** Die Fristen im Rahmen des Kommunalinvestitionsgesetzes 2023 (KIG 2023) werden um zwei Jahre verlängert.

Das **Gesamtvolumen der Maßnahmen** beläuft sich auf 920 Mio. EUR. Darüber hinaus sollen die im Rahmen des KIG 2023 bereitgestellten Mittel durch die Fristverlängerung voll ausgeschöpft werden können.

In dieser **Analyse** werden die einzelnen Maßnahmen des Gemeindepakets und ihre finanziellen Auswirkungen dargestellt und in den Kontext weiterer seit dem Jahr 2020 vonseiten des Bundes beschlossener Unterstützungsmaßnahmen für Gemeinden gestellt. Darüber hinaus wird die Entwicklung des Budgetsaldos und des Schuldenstandes des Gemeindesektors auf aggregierter Ebene gemäß den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen dargestellt.



2 Maßnahmen des Gemeindepakets

Mit dem Initiativantrag 4102/A sollen die einzelnen Maßnahmen des Gemeindepakets umgesetzt werden. Im Rahmen des Kommunalinvestitions gesetzes 2025 (KIG 2025) soll neben der Neuaufage eines kommunalen Investitionsprogramms auch der Zweckzuschuss zur Förderung des digitalen Übergangs geregelt werden. Für die zusätzliche Finanzzuweisung 2025 iHv 300 Mio. EUR soll das Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024) geändert werden, für die Fristverlängerung des laufenden kommunalen Investitionsprogramms erfolgt eine Änderung des Kommunalinvestitions gesetzes 2023 (KIG 2023).

Kommunalinvestitions gesetz 2025

Das KIG 2025 sieht für ein neues kommunales Investitionsprogramm einen **Zweckzuschuss des Bundes an die Gemeinden iHv 500 Mio. EUR** vor. Die Mittel werden in den Jahren 2025 bis 2027 bereitgestellt und sind jeweils zur Hälfte für Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen (Investitionsprojekte) in den folgenden beiden Bereichen zu verwenden:

- ◆ Die Hälfte der Mittel ist für Investitionsprojekte zur Erhöhung der Energieeffizienz, zum Umstieg auf erneuerbare Energieträger oder biogene Rohstoffe, für den Ausbau und die Dekarbonisierung von Fernwärme- und Fernkältesystemen, für weitere Energiesparmaßnahmen sowie zur Anpassung an den Klimawandel zu verwenden. Die Investitionsprojekte zur Anpassung an den Klimawandel waren im KIG 2023 noch nicht enthalten.¹
- ◆ Die andere Hälfte der Mittel ist für sonstige Investitionsprojekte zu verwenden. Diese umfassen etwa die Errichtung und Sanierung von Kindergärten und Schulen, Seniorenheimen und Sportstätten, Maßnahmen zur Ortskern- Attraktivierung, Investitionen in den öffentlichen Verkehr und den Breitbandausbau oder die Sanierung von Gemeindestraßen und von Radverkehrs- und Fußwegen.

¹ Im Vergleich zum KIG 2023 wird im KIG 2025 hingegen die Möglichkeit, einen Teil der Mittel als Förderungen an gemeinnützige Organisationen zur teilweisen Abdeckung gestiegener Energiepreise zu verwenden, nicht übernommen.



Der maximale **Finanzierungsanteil des Bundes** soll von 50 % auf 80 % erhöht werden, Investitionszuschüsse von dritter Seite sind zulässig.² Der Anteil einer Gemeinde wird je zur Hälfte nach der Volkszahl und nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel ermittelt. Die Auszahlung der Zweckzuschüsse erfolgt grundsätzlich unmittelbar nach der Entscheidung über die Gewährung des Zweckzuschusses, allerdings werden vom jeweiligen Gemeindeanteil im Jahr 2025 höchstens 40 % (d. h. insgesamt höchstens 200 Mio. EUR) und in den Jahren 2026 und 2027 höchstens 30 % (d. h. insgesamt jeweils höchstens 150 Mio. EUR) überwiesen. Von allenfalls nicht beanspruchten Mitteln fließt ein Drittel in den Strukturfonds für finanzschwache Gemeinden.

Zweckzuschuss zur Förderung des digitalen Übergangs

Darüber hinaus sieht der Entwurf zum KIG 2025 vor, dass der Bund den Gemeinden zur **Förderung des digitalen Übergangs** in den Gemeinden einen Zweckzuschuss gewährt. Mit den Mitteln soll insbesondere eine verstärkte Unterstützung der Bürger:innen durch die Gemeinden bei elektronischen Amts- und Behördenkontakten und bei der Einreichung von digitalen Förderanträgen ermöglicht werden. Der Zweckzuschuss beträgt für Gemeinden bis 5.000 Einwohner:innen insgesamt 20 EUR je Bewohner:in, für Gemeinden mit mehr als 5.000 bis 10.000 Einwohner:innen 12,60 EUR je Einwohner:in und für Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohner:innen 8 EUR je Einwohner:in. Das daraus resultierende **Gesamtvolumen** beträgt etwa 120 Mio. EUR. Da der Zweckzuschuss auf die Jahre 2025 bis 2028 aufgeteilt wird, beträgt der Zweckzuschuss jährlich insgesamt 30 Mio. EUR bzw. 5 EUR pro Einwohner:in in kleinen Gemeinden, 3,15 EUR pro Einwohner:in in mittleren Gemeinden und 2 EUR pro Einwohner:in in großen Gemeinden.

Voraussetzung für den Anspruch der Gemeinde auf den Zweckzuschuss ist, dass die Gemeinde dem Bundeskanzleramt (BKA) eine Ansprechpartner:in für die Unterstützung bei der digitalen Antragstellung von Förderangeboten des Bundes benannt hat und die Gemeinde eine Registrierungsbehörde gemäß E-Government-Gesetz ist oder dem BKA eine Ansprechpartner:in für Fortbildungsmaßnahmen und organisatorische Themen benannt hat.

² Investitionen von dritter Seite führen nur dann zu einer Reduzierung des Zweckzuschusses, wenn der Zweckzuschuss und die weiteren Investitionszuschüsse die Gesamtkosten übersteigen würden.



Zusätzliche Finanzzuweisung 2025

Die Änderung des FAG 2024 sieht vor, dass der Bund den Gemeinden im Jahr 2025 zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung eine zusätzliche **Finanzzuweisung iHv 300 Mio. EUR** gewährt. Diese Mittel sind vom Bund bis 20. Jänner 2025 an die Länder zu überweisen und von diesen an die einzelnen Gemeinden bis spätesten 23. Jänner 2025 weiterzuleiten. Der Anteil der einzelnen Gemeinden richtet sich nach dem Verhältnis des für die Ertragsanteile des Jahres 2024 anzuwendenden abgestuften Bevölkerungsschlüssels.

Der im Rahmen des FAG 2024 beschlossene **Sondervorschuss** an die Gemeinden iHv 300 Mio. EUR, der im Rahmen der Zwischenabrechnung über die Ertragsanteile des Jahres 2023 im März 2024 berücksichtigt wurde, ist weiterhin von den Gemeinden in den Jahren 2025 bis 2027 in drei Teilen von jeweils 100 Mio. EUR an den Bund rückzuerstatten. Gemäß den Erläuterungen zum Initiativantrag soll die neue Finanzzuweisung diesen Effekt ausgleichen.

Änderung des Kommunalinvestitionsgesetzes 2023

Mit der geplanten Änderung des KIG 2023 soll die **Frist für die Antragstellung** durch die Gemeinden von Ende 2024 um zwei Jahre bis Ende des Jahres 2026 verlängert werden. Auch alle anderen Fristen des KIG 2023 für Projektbeginn und Abrechnung sollen um zwei Jahre verlängert werden. Dadurch soll eine volle Ausschöpfung der bereitgestellten Bundesmittel ermöglicht werden. Darüber hinaus soll klargestellt werden, dass ein Projekt nicht sowohl nach dem KIG 2023 als auch nach dem KIG 2025 bezuschusst werden kann.

Der Bund gewährt den Gemeinden im Rahmen des **KIG 2023** Zweckzuschüsse von insgesamt 1.000 Mio. EUR, wobei die Gesamtkosten vom Bund mit bis zu 50 % gefördert werden können. Vom Gesamtvolume sind 500 Mio. EUR für Investitionsprojekte der Gemeinden (§ 5 KIG 2023) vorgesehen, welche inhaltlich den Anforderungen im KIG 2020 entsprechen. Die übrigen 500 Mio. EUR sind für Energiesparmaßnahmen (§ 2 KIG 2023) vorgesehen. Per **Ende April 2024** wurden im Rahmen des KIG 2023 insgesamt 463 Mio. EUR an die Gemeinden ausbezahlt, auf den neuen Topf für Energiesparmaßnahmen entfielen 167 Mio. EUR. Davon betrafen 37,0 % die Förderung von Photovoltaikanlagen und Speichern, 19,2 % die Förderung der E-Mobilität und 18,3 % die Umrüstung von Beleuchtungssystemen. Aus dem Topf für Investitionsprojekte wurden per Ende April 2024 Mittel iHv 296 Mio. EUR bereitgestellt. Ähnlich wie



beim KIG 2020 entfällt der größte Anteil der Zuschüsse mit 31,5 % auf Investitionen für Kindertageseinrichtungen und Schulen. Weitere Investitionskategorien mit einem bisher hohen Anteil sind die Sanierung von Gemeindestraßen (18,1 %), Sportstätten und Freizeitanlagen (15,3 %) sowie der öffentliche Verkehr (13,0 %).

3 Finanzielle Auswirkungen

Die nachstehende Tabelle stellt die finanziellen Auswirkungen des Gemeindepakets dar und enthält auch die Auswirkungen des FAG 2024 auf die Gemeinden sowie weiterer seit Beginn der COVID-19-Krise beschlossener Unterstützungsmaßnahmen:

Tabelle 1: Finanzielle Auswirkungen der Unterstützungsmaßnahmen für Gemeinden seit 2020

in Mio. EUR	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2020 bis 2028
Geplantes Gemeindepaket 2024 (Initiativantrag 4102/A)						+530	+180	+180	+30	+920
Kommunalinvestitionsgesetz 2025 (Investitionszuschüsse)					+200	+150	+150			+500
Zusätzliche Finanzzuweisung 2025					+300					+300
Zweckzuschuss zur Förderung des digitalen Übergangs					+30	+30	+30	+30	+30	+120
Mittelaufstockungen im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes 2024					+711	+326	+330	+333	+437	+2.138
Zukunftsfoonds Elementarpädagogik (Mindestanteil iHv 50%)					+250	+258	+264	+270	+276	+1.317
Finanzzuweisung an Gemeinden für eine nachhaltigen Haushaltsführung in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Klima					+47	+47	+47	+47	+47	+234
Strukturfonds für Gemeinden					+60	+60	+60	+60	+60	+300
Finanzzuweisung in Nahverkehrsangelegenheiten (Fixbetrag)					+30	+30	+30	+30	+30	+150
Sondervorschuss an Gemeinden					+300	-100	-100	-100		0
Sonstige Aufstockungen					+25	+32	+29	+27	+24	+136
Weitere Unterstützungsmaßnahmen des Bundes seit 2020	+261	+1.336	+234	+546	+242	+200	+150	+49		+3.018
Gemeindepakete während der COVID-19-Krise	+261	+1.336	+234	-38						+1.793
Kommunalinvestitionsgesetz 2020	+261	+561	+157	+19						+998
Erhöhung der Gemeindeertragsanteile 2021		+400								+400
Aufstockung Strukturfonds 2021		+100								+100
Weitere Erhöhung der Gemeindeertragsanteile 2021 u. 2022	+275	+275	+77	-57	+1					+275
Zuschuss für COVID-19-Impfkampagnen										+20
Gebührenbremse					+150					+150
Kommunalinvestitionsgesetz 2023					+434	+242	+200	+150	+49	
Investitionszuschüsse					+359	+242	+200	+150	+49	+1.075
Bedarfsszuweisung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt					+75					+1.000
										+75
Gesamtsumme	+261	+1.336	+234	+546	+953	+1.056	+660	+563	+467	+6.076

Anmerkungen: Die Gemeinden profitieren auch von den im Rahmen des neuen Finanzausgleichs beschlossenen Mittelaufstockungen in den Bereichen Gesundheit (z. B. Stärkung spitalsambulanter Bereich) und Pflege (Aufstockung Pflegefonds), die in der Tabelle nicht enthalten sind. Beim Pflegefonds wird dieser Effekt allerdings durch einen höheren Beitrag der Gemeinden am Pflegefonds abgeschwächt.

Quellen: HIS, Gesetzesmaterialien, eigene Darstellung.

Das geplante **Gemeindepakt 2024** hat ein Gesamtvolumen iHv 920 Mio. EUR. Davon entfallen 500 Mio. EUR auf die Investitionszuschüsse im Rahmen des KIG 2025, 300 Mio. EUR auf eine zusätzliche Finanzzuweisung im Jahr 2025 und insgesamt 120 Mio. EUR auf den Zweckzuschuss zur Förderung des digitalen Übergangs.



Darüber hinaus soll durch die Verlängerung der Fristen im Rahmen des KIG 2023 eine volle Ausschöpfung der bereitgestellten Mittel ermöglicht werden. Dadurch werden die durch das KIG 2023 ausgelösten Investitionsausgaben der Gemeinden erst zu einem späteren Zeitpunkt defizitwirksam.

Neben diesen nun zusätzlich geplanten Unterstützungsmaßnahmen sieht das **FAG 2024** Mittelaufstockungen für die Gemeinden vor. Diese betreffen insbesondere die Mittel aus dem Zukunftsfonds für den Bereich Elementarpädagogik, von denen zumindest 50 % direkt an die Gemeinden weiterzuleiten sind. Im Jahr 2024 erhalten die Gemeinden dadurch zumindest 250 Mio. EUR aus dem Zukunftsfonds, bis 2028 steigt dieser jährlich valorisierte Mindestanteil auf 276 Mio. EUR an. Für die übrigen aus dem Zukunftsfonds an die Länder geleisteten Zuschüsse (durchschnittlich je 316 Mio. EUR pro Jahr) in den Bereichen Umwelt und Klima sowie Bauen und Wohnen³ ist keine verpflichtende Weitergabe an die Gemeinden vorgesehen. Insgesamt bestehen Überschneidungen zwischen den Zielsetzungen des Zukunftsfonds und den im KIG 2023 bzw. 2025 vorgesehenen Investitionszwecken. Zusätzliche Landesmittel aus dem Zukunftsfonds würden es daher insbesondere finanzschwachen Gemeinden erleichtern, den geforderten Finanzierungsanteil für Investitionen aus dem KIG 2023 bzw. 2025 aufzubringen.

Weitere Mittelaufstockungen im Rahmen des FAG 2024 betreffen insbesondere die erhöhte Finanzzuweisung für eine nachhaltige Haushaltsführung (+47 Mio. EUR jährlich), die Erhöhung der Mittel an den Strukturfonds (+60 Mio. EUR jährlich) und die Erhöhung der Finanzzuweisung in Nahverkehrsangelegenheiten (+30 Mio. EUR jährlich). Im März 2024 gelangte darüber hinaus ein Sondervorschuss auf die Ertragsanteile iHv 300 Mio. EUR an die Gemeinden zur Auszahlung, dessen Rückzahlung über eine Reduktion der Ertragsanteile in den Jahren 2025 bis 2027 um je 100 Mio. EUR erfolgen soll.

³ Im Bereich Umwelt und Klima des Zukunftsfonds sollen beispielsweise Investitionen in erneuerbare Energieträger, Energieeffizienzmaßnahmen und in nachhaltige Heizungssysteme zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch finanziert werden. Als ein quantitatives Ziel im Bereich Wohnen und Sanieren wurde eine Renovierungsquote von 3 % pro Jahr für öffentliche Gebäude oder die Umsetzung gleichwertiger Energiesparmaßnahmen festgelegt. Kann ein Land bereits vor 2028 das Erreichen seiner quantitativen Ziele in diesen Bereichen nachweisen, so kann es die Mittel anderweitig verwenden.



Weitere Unterstützungsmaßnahmen für Gemeinden seit 2020 wurden während der COVID-19-Krise bzw. der Teuerungs- und Energiekrise beschlossen. Die **Gemeindepakete während der COVID-19-Krise** hatten ein Gesamtvolumen iHv 1.793 Mio. EUR und umfassten insbesondere das KIG 2020 mit 998 Mio. EUR, die Erhöhung der Gemeindeertragsanteile 2021 um insgesamt 675 Mio. EUR und die Aufstockung des Strukturfonds 2021 um 100 Mio. EUR. Der Zuschuss für die COVID-19-Impfkampagnen wurde größtenteils zurückbezahlt, als Ersatz wurde im KIG 2023 eine Bedarfszuweisung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt iHv 75 Mio. EUR beschlossen, die 2023 zur Auszahlung gelangte. Die während der **Teuerungs- und Energiekrise** beschlossenen Unterstützungsmaßnahmen umfassen die Investitionszuschüsse im Rahmen des KIG 2023 mit einem Gesamtvolume von 1.000 Mio. EUR und die im Vorjahr ausbezahlten Mittel für eine Gebührenbremse iHv 150 Mio. EUR.

Das **Gesamtvolume** der seit 2020 beschlossenen Unterstützungsmaßnahmen für Gemeinden beträgt im Zeitraum 2020 bis 2028 etwa 6,1 Mrd. EUR. Damit leisten diese Maßnahmen einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung der Gemeindefinanzen.

4 Budgetsaldo und Schuldendstand der Gemeinden

Die vor allem **inflationsbedingten Ausgabensteigerungen** und die **gleichzeitig schwache Einnahmenentwicklung der Gemeinden** belasten zunehmend deren Haushaltslage. Die schwache Einnahmenentwicklung resultiert vor allem aus den nur moderat steigenden Ertragsanteilen infolge der stagnierenden Konjunktur und den in den letzten Jahren beschlossenen Maßnahmen (z. B. Abschaffung kalte Progression, Ökosoziale Steuerreform). Darüber hinaus verstärkt das rückläufige Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer, das fast zur Gänze an die Gemeinden fließt, diese Entwicklung. Das Aufkommen aus der Grundsteuer, die eine reine Gemeindeabgabe ist, verzeichnet im Zeitverlauf nur geringe Zuwächse und verliert daher inflationsbereinigt an Wert. Die Ausgabensteigerungen betreffen fast alle Ausgabenbereiche der Gemeinden, insbesondere jene für Personal- und Sachaufwendungen sowie für Sozialleistungen und Investitionen. Diese sind vor allem eine Folge der hohen Inflation, darüber hinaus dürften die kommunalen Investitionsprogramme zu höheren Investitionsausgaben geführt haben.



Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen des Gemeindesektors sowie des daraus resultierenden Budgetsaldo der Gemeinden und die Entwicklung für den Schuldenstand des Gemeindesektors. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um aggregierte Werte handelt und die Haushaltsslage der einzelnen Gemeinden teilweise beträchtliche Unterschiede aufweisen dürfte.⁴

Tabelle 2: Eckwerte zur Haushaltsentwicklung des Gemeindesektors

	2019	2020	2021	2022	2023	2019	2020	2021	2022	2023
	in Mrd. EUR					in % des BIP				
Ausgaben	33,5	34,1	36,8	39,4	43,2	8,4	9,0	9,1	8,8	9,1
Vorleistungen	7,9	8,1	9,3	9,8	10,2	2,0	2,1	2,3	2,2	2,1
Arbeitnehmerentgelt	10,4	10,8	11,3	11,7	12,8	2,6	2,8	2,8	2,6	2,7
Sozialleistungen	4,7	4,8	5,1	5,3	5,9	1,2	1,3	1,3	1,2	1,2
Sonstige laufende Transfers	5,3	5,6	5,8	6,4	7,1	1,3	1,5	1,4	1,4	1,5
Bruttoanlageinvestitionen	3,6	3,4	3,7	4,4	5,0	0,9	0,9	0,9	1,0	1,0
Sonstige Ausgaben	1,7	1,5	1,6	1,8	2,2	0,4	0,4	0,4	0,4	0,5
Einnahmen	33,4	33,0	36,5	40,3	41,3	8,4	8,7	9,0	9,0	8,7
Grundsteuer	0,7	0,7	0,8	0,8	0,8	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Kommunalsteuer	3,5	3,3	3,5	3,9	4,2	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
Produktionserlöse	5,4	5,4	5,8	6,1	6,6	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4
Sonstige (u.a. Ertragsanteile)	23,8	23,5	26,5	29,5	29,7	6,0	6,2	6,5	6,6	6,2
Maastricht-Saldo	-0,1	-1,1	-0,3	0,9	-1,9	0,0	-0,3	-0,1	0,2	-0,4
Schuldenstand	16,5	18,0	19,4	19,2	21,1	4,2	4,7	4,8	4,3	4,4

Quelle: Statistik Austria.

Die **Ausgaben des Gemeindesektors** sind zwischen 2019 und 2023 um durchschnittlich 6,6 % pro Jahr auf 43,2 Mrd. EUR angestiegen. In Relation zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) kam es dadurch in diesem Zeitraum zu einem Anstieg der Ausgabenquote um 0,7 %-Punkte auf 9,1 % des BIP im Jahr 2023. Die Zuwächse betreffen alle wesentlichen Ausgabenkategorien, den stärksten Zuwachs verzeichneten die Bruttoanlageinvestitionen, die in diesem Zeitraum um durchschnittlich 8,3 % pro Jahr auf 5,0 Mrd. EUR im Jahr 2023 gestiegen sind. Dies dürfte auch auf die durch die kommunalen Investitionsprogramme ausgelösten Investitionen der Gemeinden zurückzuführen sein.

⁴ Detaildaten zur Gebarung der einzelnen Gemeinden liegen derzeit nur bis zum Jahr 2022 vor.



Die **Einnahmen des Gemeindesektors** sind in diesem Zeitraum um durchschnittlich 5,4 % pro Jahr auf 41,3 Mrd. EUR im Jahr 2023 angestiegen, wobei die Einnahmen im Jahr 2020 im Vorjahresvergleich sogar rückläufig waren. In Relation zum BIP verzeichneten die Einnahmen seit 2019 einen Zuwachs um 0,3 %-Punkte auf 8,7 % des BIP im Jahr 2023. Neben den Ertragsanteilen auf Abgaben sind insbesondere die Einnahmen aus der Kommunalsteuer und der Grundsteuer sowie die Produktionserlöse⁵ wesentliche Einnahmenquellen der Gemeinden. Die Entwicklung der Ertragsanteile ist eng an die konjunkturelle Entwicklung gekoppelt. Die derzeit angespannte konjunkturelle Entwicklung dämpft das Steueraufkommen, verstärkt wird dieser Effekt durch die in der jüngeren Vergangenheit beschlossenen steuerlichen Maßnahmen (v. a. Abschaffung kalte Progression, Ökosoziale Steuerreform). Das Aufkommen aus der Kommunalsteuer und den Produktionserlösen ist weitgehend an die Lohnsummen- bzw. Inflationsentwicklung gekoppelt, allerdings weisen die daraus erzielten Einnahmen der einzelnen Gemeinden deutliche Unterschiede auf. Beispielsweise hängt das Aufkommen aus der Kommunalsteuer stark von der Wirtschaftsstruktur einer Gemeinde ab. Das Aufkommen aus der Grundsteuer verzeichnet im Zeitverlauf nur geringe Zuwächse und verliert daher inflationsbereinigt an Wert.

Aus dieser Entwicklung der Einnahmen resultierte im Jahr 2023 ein negativer **Maastricht-Saldo der Gemeinden** iHv -1,9 Mrd. EUR bzw. 0,4 % des BIP. Im Jahr 2022 erzielten die Gemeinden noch einen Überschuss von 0,9 Mrd. EUR bzw. 0,2 % des BIP. Dabei handelt es sich um die Budgetsalden für den gesamten Gemeindesektor, die Ergebnisse der einzelnen Gemeinden dürften größere Unterschiede aufweisen. Für die Jahre 2024 bis 2027 geht das BMF im Bericht zur Wirtschaftlichen Entwicklung der öffentlichen Finanzen 2023-2027, der im April veröffentlicht wurde, von einem ausgeglichenen Budgetsaldo für den Gemeindesektor aus. Das KDZ Zentrum für Verwaltungsforschung ist in seiner Prognose der Gemeindefinanzen deutlich pessimistischer.

⁵ Bei den Produktionserlösen handelt es sich im Wesentlichen um Einnahmen aus Umsatzerlösen von Unternehmen, die dem Sektor Staat zugerechnet werden. Dazu zählen beispielsweise die Umsatzerlöse von Verkehrsbetrieben, Museen oder Freizeiteinrichtungen.



Vom negativen Budgetsaldo im Jahr 2023 iHv 1,9 Mrd. EUR entfällt mit 1,3 Mrd. EUR ein **wesentlicher Teil auf Wien**. Auch in den Jahren 2020 und 2021 war der Budgetsaldo von Wien deutlich ungünstiger als jener des Gemeindesektors in den übrigen Bundesländern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Wien als Land und Gemeinde dem Gemeindesektor zugeordnet ist und in einigen Bereichen eine Sonderrolle einnimmt. Beispielsweise ist Wien derzeit besonders stark von den budgetären Kosten im Zusammenhang mit der Flüchtlingsmigration betroffen, die etwa zu Ausgabensteigerungen bei den Sozialleistungen und den Bildungs- und Gesundheitsausgaben führt. Darüber hinaus dürfte Wien besonders stark vom rückläufigen Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer betroffen sein, während der COVID-19-Krise entwickelte sich auch das Aufkommen aus der für Wien wichtigen Kommunalsteuer schwach.

Der **öffentliche Schuldenstand des Gemeindesektors** ist seit 2019 um 4,6 Mrd. EUR auf 21,1 Mrd. EUR bzw. 4,4 % des BIP gestiegen. Der Anteil des Gemeindesektors am gesamtstaatlichen Schuldenstand, der 2023 bei 77,8 % des BIP lag, ist somit gering. Mit etwa der Hälfte der Schulden entfällt ein überproportionaler Anteil des Gemeindesektors auf Wien, weil Wien als Land und Gemeinde dem Gemeindesektor zugeordnet ist. Aufgrund der ausgeglichenen prognostizierten Budgetsalden und des nominellen BIP-Anstiegs würde sich aus der BMF-Prognose vom April 2024 bis 2027 ein Rückgang der Schuldenquote im Gemeindesektor auf 3,7 % des BIP ergeben.



Abkürzungsverzeichnis

BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKA	Bundeskanzleramt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
d. h.	das heißt
EUR	Euro
FAG 2024	Finanzausgleichsgesetz 2024
HIS	Haushaltsinformationssystem des Bundes
iHv	in Höhe von
inkl.	inklusive
KIG 2020	Kommunalinvestitionsgesetz 2020
KIG 2023	Kommunalinvestitionsgesetz 2023
KIG 2025	Kommunalinvestitionsgesetz 2025
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Pkt.	Punkt(e)
rd.	rund
v. a.	vor allem
z. B.	zum Beispiel



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Finanzielle Auswirkungen der Unterstützungsmaßnahmen für Gemeinden seit 2020.....	7
Tabelle 2: Eckwerte zur Haushaltsentwicklung des Gemeindesektors.....	10